



**Wichtige Informationen  
für alle  
Beihilfeberechtigten**

## **Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG)**

Mit Wirkung vom 01.01.2011 ist das „Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel“ in Kraft getreten. Damit haben nach den gesetzlichen Krankenversicherungen nun auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe gegenüber pharmazeutischen Unternehmen einen Anspruch auf Gewährung von Arzneimittelrabatten entsprechend § 130a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die von den pharmazeutischen Unternehmen gewährten Rabatte dienen der Entlastung des Haushalts.

**Mit der Regelung werden ausschließlich die Festsetzungsstellen verpflichtet, die Rabatte geltend zu machen. Im Rahmen des Verfahrens zur Geltendmachung der Rabatte bei den pharmazeutischen Unternehmen bedarf es keiner Handlung durch die Beihilfeberechtigten.**

Der Rabatt wird auf Grundlage des Herstellerabgabepreises im Verhältnis zum Anteil der Kostentragung pro rabattfähigem Arzneimittel (PZN) gewährt.

Rezeptbelege über verordnungsfähige Arzneimittel **mit Kaufdatum ab 01.01.2011**, für die ein Hersteller-rabatt gewährt wird, werden zu Prüfzwecken benötigt und können nicht mehr zurückgesandt werden. **Deshalb sind diese der Festsetzungsstelle als Zweitschrift oder in Kopie vorzulegen.**

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten an die pharmazeutischen Unternehmen weitergegeben. Das „Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel“ sieht jedoch ein Treuhänderverfahren vor, nachdem ein Treuhänder innerhalb von 6 Monaten die Rezeptbelege zu Prüfzwecken anfordern darf. Die Rezeptbelege werden in dieser Zeit bei der Festsetzungsstelle aufbewahrt. Auch nach der Prüfung besteht auf Grund eines zu hohen Verwaltungsaufwandes keine Möglichkeit, die Belege zurückzusenden.

Alle einbehaltenen Belege werden nach Ablauf der Frist vernichtet.

**Da Originalbelege von Seiten der Festsetzungsstelle nicht benötigt werden**, besteht auch kein Grund solche einzureichen und dann gegebenenfalls zurückzufordern.

**Von der Vorlage von Originalen ist daher abzusehen.**

Bitte achten Sie beim Arzneimittelkauf in der Apotheke darauf, dass die ausgefüllten Rezeptbelege mit Stempel der Apotheke und den maschinell eingedruckten Angaben vorhanden sind:

- Pharmazentralnummer
- Apothekennummer
- Abgabedatum
- Abgabepreis

### Rezeptbeispiel

Privat

Max Mustermann  
Musterstraße 11  
12345 Musterstadt

geb. am  
01.01.1900

030111

Apothekennummer  
+12345674

23,61

3879441

2361

Abgabedatum

03.01.2011

Ahorn Apotheke

Dr. med. [Name]  
Kunst FA Neurologie

Beloc Zok Mite 47.5mg RET 100

PKV Ahorn Apotheke

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie auf der Internetseite [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de).